



**Dezernatsverteilungsplan  
für die  
Ortsgemeinde Schwegenheim**

Stand: 17. September 2024

## **Vorbemerkungen**

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse des Ortsbürgermeisters, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Ortsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter des Ortsbürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Ortsbürgermeister nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO).

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Ortsgemeinde Schwegenheim** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche mit bis zu drei festgelegt.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan hat der **Ortsgemeinderat Schwegenheim** in seiner Sitzung am 17. September 2024 zugestimmt. Die Übertragung von Geschäftsbereichen an die ehrenamtlichen Beigeordneten wird somit am nächst folgenden Tage wirksam.

Schwegenheim, den 17. September 2024

Weber  
Ortsbürgermeister

### Dezernat 1: Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf die Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Ortsbürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO).

### Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

#### Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
1221	Feldhut
1227	Weinbergshut
4243	Sporthallen
5559	Feld-, Landwirtschafts- und Wirtschaftswege

### Dezernat 3: Zweite/r Beigeordnete/r

#### Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
3661	Einrichtungen der Jugendarbeit - Jugendtreff
3662	Spielplätze
5511	Öffentliches Grün, Landschaftsbau und Parkanlagen
5551	Kommunale Forstwirtschaft

### Dezernat 4: Dritte/r Beigeordnete/r

#### Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
1142	Liegenschaften
1143	Bauhof
2810	Heimat- und sonstige Kulturpflege
5410	Gemeindestraße und Plätze

Bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. der Abgrenzung zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen unterschiedliche Ansichten oder berühren Angelegenheiten mehrere Geschäftsbereiche, so ist dies in gemeinsamen Besprechungen des Ortsbürgermeisters mit den Beigeordneten zu beraten und zu entscheiden (vgl. § 50 Absatz 7 GemO RP).

- Ende des Dokuments -